

Niederschrift
über die
Sitzung des Marktgemeinderates
Schliersee
v o m 28. April 2020
im Bauerntheater Schliersee

Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen; erschienen sind nachstehende Mitglieder, also mehr als die Hälfte:

Vorsitzender: Erster Bgm. Schnitzenbaumer

GR Dürr	GR Dr. Mayer-Hubner
GR Guggenbichler	GR Mödl
GR Hirtreiter	GRin Pohlus
GR Höltschl E.	GR Schauer
GR Höltschl J.	GRin Dr. Seidenfus
GR Kieninger	GR Sprenger
GR Krogoll	GR Waas
GRin Leitner A.	2. Bgm. Wunderle
GR Leitner M.	GR Zeindl
GR Markhauser	

Die Beschlussfähigkeit war damit hergestellt.

Entschuldigt fehlten:

GRin Bommer	-/-
-------------	-----

Unentschuldigt fehlten:

-/-	-/-
-----	-----

Persönliche Beteiligung (Art. 49 GO):

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Kieninger	042	GR Krogoll	042

Oben genannte Gemeinderatsmitglieder haben bei der Beratung und Beschlussfassung genannter Punkte nicht teilgenommen.

Abwesenheit:

Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.	Gemeinderatsmitglied	Beschl.Nr.
GR Dürr	047 - 065	GR Dr. Mayer-Hubner	062, 063

I. ÖFFENTLICHE SITZUNG:

Eingangs der öffentlichen Sitzung bringt der Vorsitzende das für diese Sitzung geltende Coronavirus-Schutzkonzept zur Kenntnis. Alle Anwesenden sind aufgefordert, sich an die Hygienemaßnahmen zu halten.

Der Vorsitzende informiert darüber, dass es sich heute um die letzte Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee der auslaufenden Amtsperiode handelt. Aufgrund der Corona-Pandemie ist derzeit bedauerlicherweise keine feierliche Verabschiedung der ausscheidenden Marktgemeinderatsmitglieder möglich. Die Einladung zu einer würdevollen Verabschiedungsfeier erfolgt, sobald es die Zustände wieder zulassen. Der Vorsitzende spricht GR Guggenbichler, GR Hirtreiter, GR Krogoll, GR Mödl, GRin Pohlus, GR Schauer, GRin Dr. Seidenfus und 2. Bgm. Wunderle, die aus dem Marktgemeinderat Schliersee ausscheiden, seinen Dank aus.

Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass der Antrag von GR Hirtreiter Anschaffung, Aufstellung und Betrieb von Hundetoiletten nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen und am Ende der öffentlichen Sitzung behandelt wird.

GR Dürr beantragt, die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte 7 bis 12 soweit in öffentlicher Sitzung zu behandeln, als keine Gründe zur Verschwiegenheit bestehen. Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 6 zu 13 Stimmen über den Antrag von GR Dürr ab. Der Antrag ist aufgrund dieser Abstimmung abgelehnt. GR Krogoll war bei dieser Abstimmung nicht anwesend.

Lfd. Nr. 041	anwesend: 20	für den Beschluss: 18	gegen den Beschluss: 2
<p>Erlass Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020</p> <p>Eingangs dieses Tagesordnungspunktes weist der Vorsitzende auf die Ausnahmesituation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hin, die sich insbesondere auf den Gemeindehaushalt auswirken wird. Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in diesem Haushaltsjahr erstmalig die Beschlussfassung über einen Nachtragshaushalt erforderlich wird. Der Vorsitzende bittet sodann die Marktkämmerin um ihre Ausführungen.</p> <p>Die Marktkämmerin bringt eingangs ihrer Ausführungen zur Kenntnis, dass der Haushaltsentwurf aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nochmals überarbeitet wurde. Diese Auswirkungen, insbesondere bei den Einnahmen, werden im jeweiligen Haushalt der kommenden Haushaltsjahre spürbar sein. Die Marktkämmerin stellt sodann den Haushaltsentwurf für das Haushaltsjahr 2020 vor. Dieser beinhaltet erstmals nach vielen Jahren wieder eine Kreditaufnahme. Die Kreditaufnahme für die im Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Investitionen beträgt 1,5 Mio. €.</p>			

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die vergangenen Jahre bestätigt haben, dass die gemeindliche Haushaltsplanung sehr umsichtig und konservativ erfolgt. Der Vorsitzende bedankt sich bei der Marktkämmerin für die gute Vorbereitung und die übersichtliche Darstellung.

GR Zeindl spricht im Namen der CSU-Fraktion der Marktkämmerin ebenfalls den Dank für die gewohnt gute Arbeit aus. Mit dem Haushalt werden Projekte, wie z. B. Kinderbetreuung, Kommunalen Wohnungsbau, Neubau Sporthalle, etc., auf den Weg gebracht. Die Corona-Pandemie stellt eine besondere Situation dar. Die Gemeinde hat zur Unterstützung der ortsansässigen Unternehmen bereits zu einem sehr frühen Zeitpunkt mit einzelnen Angeboten (Stundung, Aussetzung von Abbuchungen, etc.) reagiert. Diese Unterstützung wird seiner Ansicht nach wegen der unwiederbringlichen Einnahmeausfälle bei manchen Betrieben nicht ausreichen. GR Zeindl spricht sich dafür aus, den vorliegenden Haushaltsentwurf zu verabschieden, damit die Handlungsfähigkeit gewährleistet ist. Um eine Vielzahl der ortsansässigen Unternehmen zu unterstützen, bittet die CSU-Fraktion die Marktverwaltung, die Möglichkeiten zu überprüfen, ob auf die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags verzichtet werden kann. Das Ergebnis dieser Überprüfung soll nach Möglichkeit bis zur Marktgemeinderatssitzung am 19.05.2020 vorliegen, damit zeitnah hierüber eine Entscheidung getroffen werden kann.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass dieser Vorschlag, insbesondere in rechtlicher Hinsicht, überprüft wird. Der Vorsitzende bittet darum, dass zum gegebenen Zeitpunkt diesbezüglich ein Antrag von der CSU-Fraktion eingereicht wird.

GR Mödl begrüßt im Namen der DS-Fraktion diesen Vorschlag. GR Mödl befürchtet, dass aufgrund der Corona-Pandemie auf die Gemeinde einiges zukommen wird. Die gute Arbeit der vergangenen Jahre darf keinesfalls zunichte gemacht werden.

GR Höltschl J. regt zur Unterstützung des Einzelhandels an, die Möglichkeiten für eine zusätzliche Ladenöffnung an Sonntagen zu überprüfen.

Der Vorsitzende bedankt sich bei GR Höltschl J. für diese Anregung. Da die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten auf die Sonntage nicht in die Entscheidungshoheit der Gemeinde fällt, wird der Vorsitzende diese Anregung zur Diskussion unter den Bürgermeistern des Landkreises Miesbach weiterleiten.

Für GR Hirtreiter stellt sich die Frage, ob der Erlass einer Haushaltssperre sinnvoll wäre.

Auf den Hinweis bezüglich dem verspäteten Zeitpunkt des Haushaltsbeschlusses weist GR Schauer auf die Praxis, insbesondere bei den Landkreismunicipalitäten, hin. Für GR Schauer wäre ein Haushaltserlass zum Jahresbeginn nicht sinnvoll, da viele wichtige Basisdaten zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen.

Für GR Krogoll hat sich in den vergangenen Jahren der zeitliche Ablauf bezüglich der Haushaltsaufstellung bewährt. Der Haushalt beinhaltet die notwendigen Planansätze; die jeweilige Durchführung ist noch konkret zu beschließen. GR Krogoll spricht sich daher gegen den von GR Hirtreiter vorgeschlagenen Erlass einer Haushaltssperre aus.

GR Guggenbichler spricht der Marktverwaltung sein Vertrauen aus und sieht in der Marktkammerin eine zuverlässige Partnerin. Der vorgeschlagene Erlass einer Haushaltssperre wäre daher der falsche Ansatz.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt den Erlass der vorliegenden Haushaltssatzung mit Haushaltsplan, Finanzplan und Stellenplan für das Haushaltsjahr 2020.

Lfd. Nr. 042	anwesend: 18		
--------------	--------------	--	--

3. Änderung Bebauungsplan Nr. 43 „Bahnhofsgelände Fischhausen“; Behandlung der Anregungen und Bedenken im Rahmen der Bürgerbeteiligung und der Anhörung der betroffenen Träger öffentlicher Belange - Satzungsbeschluss

Der Planentwurf mit Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bahnhofsgelände Fischhausen“ in der Fassung vom 27.02.2020 wurde in der Zeit vom 06.03.2020 bis 20.04.2020 öffentlich ausgelegt. Den beteiligten Trägern öffentlicher Belange wurde der Bebauungsplanänderungsentwurf am 28.02.2020 mit der Bitte um Stellungnahme innerhalb von 30 Tage übersandt.

Im Rahmen der Bürgerbeteiligung wurden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Von den beteiligten Trägern öffentlicher Belange ergingen folgende Stellungnahmen:

Regierung von Oberbayern

Das Plangebiet liegt gemäß dem Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern in einem wassersensiblen Bereich. Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 7.2.5 (G) und Regionalplan Oberland (RP 17) B XI 6.1 (G)). Wir bitten diesbezüglich um Abstimmung mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Rosenheim. Die Bebauungsplanänderung steht bei Berücksichtigung des aufgeführten Punktes den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen. Der Planungsverband Region Oberland schließt sich der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde an.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vorgetragenen Anregungen und Bedenken der Regierung von Oberbayern wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Der Hinweis auf die Lage im wassersensiblen Bereich wird zur Kenntnis genommen und in den Unterlagen entsprechend übernommen. Das Wasserwirtschaftsamt Rosenheim wurde im Verfahren beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht vorgelegt.

Landratsamt Miesbach – Wasserrecht und Bodenschutzrecht

Grundsätzliche Überlegungen zur naturnahen Regenwasserbewirtschaftung sollten bereits im Rahmen der Bauleitplanung beginnen. Niederschlagswasser ist grundsätzlich vor Ort über die sog. belebte Oberbodenzone wie begrünte Flächen, Mulden oder Sickerbecken zu versickern (§ 55 Abs. 2 WHG). Um die Flächenversiegelung auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, sind wasserdurchlässige Befestigungen (insbesondere Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster) zu verwenden. Erst wenn alle Möglichkeiten einer Muldenversickerung ausgeschöpft wurden oder wenn dichte Böden eine Oberflächenversickerung unmöglich machen, ist im zu begründenden Ausnahmefall auch eine unterirdische Versickerung über Rigolen oder Sickerschächte oder eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer zulässig. Bei unterirdischer Versickerung ist durch geeignete Vorbehandlungsmaßnahmen (z. B. Filter, Sedimentationsanlagen) bzw. bei Einleitung in ein oberirdisches Gewässer durch ausreichenden Rückhalteraum ein sicherer Schutz des Gewässers zu gewährleisten. Für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser (auch Versickerung) gilt entweder die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den dazugehörigen Technischen Regeln (TRENGW) oder es ist dafür eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig (§ 46 Abs. 2 WHG). Das Einleiten von Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer kann im Rahmen des Gemeingebrauchs (§ 25 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 WHG, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 BayWG) erlaubnisfrei sein, wenn die dazugehörigen Technischen Regeln (TREN OG) eingehalten werden. Andernfalls ist auch hier eine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Der Bauherr oder ein beauftragter Planer muss dabei zunächst eigenverantwortlich prüfen, ob für sein Bauvorhaben die Voraussetzungen für die Anwendung der NWFreiV vorliegen. Unabhängig davon hat die Planung und Ausführung der Einleitungsanlagen in jedem Fall in Abstimmung mit dem Landratsamt Miesbach, Team 32.2 Wasserwirtschaft (Tel. 08025/704-3221/3222) zu erfolgen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vom Amt für Wasserrecht und Bodenschutzrecht am Landratsamt Miesbach vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Eisenbahn Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Das Plange-

biet liegt unmittelbar an der Bahnstrecke 5621 Schliersee – Bayrischzell bei Bahn-km 4,8. Dem Vorhaben kann zugestimmt werden, wenn Sie die nachfolgenden Hinweise beachten:

Die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes darf durch mögliche stattfindende bauliche Maßnahmen nicht gefährdet werden. Insbesondere beim Einsatz von Baumaschinen (z. B. Kränen), durch die die Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, ist der Aufstellort sowie das weitere Vorgehen mit der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG abzustimmen. Die vom gewöhnlichen Eisenbahnbetrieb ausgehenden Immissionen, wie Erschütterungen und Lärm, sind hinzunehmen. Sofern noch nicht geschehen, bitten wir die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien zu beteiligen.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die vom Eisenbahn-Bundesamt vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, sofern für die Bauherren relevant, in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst. Die DB Immobilien, Region Süd, wurde im Verfahren beteiligt; die Stellungnahme wird nachstehend abgewogen.

DB Immobilien, Region Süd

Gegen die geplante Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken.

Immobilienrelevante Belange:

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass es bei den angrenzenden Bahnflächen um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen handelt, die nicht der Planungshoheit der Kommune, sondern dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamts (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Abs. 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 2 S. 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Werden Kreuzungen von Bahnstrecken mit Kabeln, Leitungen usw. erforderlich, so sind hierfür entsprechende kostenpflichtige Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge bei DB AG, DB Immobilien, Team Leitungskreuzungen, Barthstraße 12, 80339 München zu stellen.

Infrastrukturelle Belange:

Nach § 4 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und § 2 der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) ist die Deutsche Bahn AG verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahninfrastruktur in betriebssicherem Zustand zu halten. In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder, etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Es wird hiermit auf § 64 EBO hingewiesen, wonach es verboten ist, Bahnanlagen, Betriebseinrichtungen oder Fahrzeuge zu beschädigen oder zu verunreinigen, Schranken oder sonstige Sicherungseinrichtungen unerlaubt zu öffnen, Fahrthindernisse zu bereiten oder andere betriebsstörende oder betriebsgefährdende Handlungen vorzunehmen. Das Planen, Errichten und Betreiben der geplanten baulichen Anlagen hat nach den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der gültigen Sicherheitsvorschriften, technischer Bedingungen und einschlägigen Regelwerke, zu erfolgen. Das Betreten von Bahnanlagen durch Dritte ist ohne Genehmigung nicht gestattet. Ein widerrechtliches Betreten und Befahren des Bahnbetriebsgeländes sowie sonstiges Hineingelangen in den Gefahrenbereich der Bahnanlagen ist gemäß § 62 EBO unzulässig. Bei Planungs- und Bauvorhaben in räumlicher Nähe zu Bahnbetriebsanlagen ist zum Schutz der Baumaßnahme und zur Sicherung des Eisenbahnbetriebs das Einhalten von Sicherheitsabständen zwingend vorgeschrieben. Bei Bauarbeiten in Gleisnähe sind die Veröffentlichungen der Gesetzlichen Unfallversicherung-GUV-V A1, GUV-V A3, GUV-V D6, GUV-V D30.1, GUV-V D33, GUV-R 2150, DV 462 und die DB Richtlinien 132.0118, 132.0123, 825 zu beachten. Bei Bauausführungen unter Einsatz von Bau-/ Hubgeräten (z. B. (Mobil-) Kran, Bagger etc.) ist das Überschwenken der Bahnfläche bzw. der Bahnbetriebsanlagen mit angehängten Lasten oder herunterhängenden Haken verboten. Die Einhaltung dieser Auflagen ist durch den Bau einer Überschwenkbegrenzung (mit TÜV-Abnahme) sicher zu stellen. Die Kosten sind vom Antragsteller bzw. dessen Rechtsnachfolger zu tragen. Können bei einem Kraneinsatz oder Baggereinsatz Betriebsanlagen der Eisenbahn überschwenkt werden, so ist mit der DB Netz AG eine kostenpflichtige Kranvereinbarung abzuschließen, die mind. 8 Wochen vor Kranaufstellung zu beantragen ist. Die Maßnahme erfolgt am benachbarten Bahnübergangsbereich des Bahnübergangs (BÜ) bei km 4,893. Bei geplanten Bebauungen, Bepflanzungsmaßnahmen und Umgestaltungen muss die uneingeschränkte Sicht der Verkehrsteilnehmer auf die Bahnlinie erhalten bleiben. An dem bestehenden Bahnübergang sind sicherheitstechnische Auflagen zur Vermeidung von Gefahren für die Verkehrsteilnehmer einzuhalten. Insbesondere weisen wir auf die nötige Übersicht hin und es ist sicherzustellen dass die BÜ Sichtflächen durch die Baumaßnahme und deren Ausführung nicht eingeschränkt werden. Die Abstandsflächen gemäß Art. 6 BayBO sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten. Lagerungen von Baumaterialien entlang der Bahngeländegrenze sind so vorzunehmen, dass unter keinen Umständen Baustoffe/Abfälle in den Gleisbereich (auch durch Verwehungen) gelangen. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. Bahneigene Durchlässe und Entwässerungsanlagen dürfen in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden (DB Konzernrichtlinie 836.4601 ff.). Ein Zugang zu diesen Anlagen für Inspektions-, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen ist sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse (Bahnseitengraben) dürfen durch die Baumaßnahme, Baumaterialien, Erdaushub etc. nicht verändert werden. Bei Planung

von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen (z. B. Baustellenbeleuchtung, Parkplatzbeleuchtung, Leuchtwerbung aller Art, etc.) in der Nähe der Gleise etc. hat der Bauherr sicherzustellen, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschungen von Signalbildern nicht vorkommen. Bei Bepflanzungen ist grundsätzlich zu beachten, dass Abstand und Art der Bepflanzung entlang der Bahnstrecke so gewählt werden müssen, dass diese bei Windbruch nicht in die Gleisanlagen fallen können. Der Mindestpflanzabstand zur nächstliegenden Gleisachse ergibt sich aus der Endwuchshöhe und einem Sicherheitsabstand von 2,50 m. Diese Abstände sind durch geeignete Maßnahmen (Rückschnitt u. a.) ständig zu gewährleisten. Wir weisen auf die Verkehrssicherungspflicht (§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hin. Soweit von bestehenden Anpflanzungen Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr in Verzug behält sich die Deutsche Bahn das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen. Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug, Bremsstaub, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.). Diese sind entschädigungslos hinzunehmen. Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren. Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit aller durch die Errichtung und die geplante Maßnahme betroffenen oder beanspruchten Betriebsanlagen der Eisenbahn ist ständig und ohne Einschränkungen, auch insbesondere während der Baudurchführung, zu gewährleisten. Bei allen Arbeiten im Bereich von Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) ist das bautechnische Regelwerk der DB Netz AG in Verbindung mit der „Eisenbahnspezifischen Liste Technischer Baubestimmungen“ (ELTB) der Deutschen Bahn AG zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass auf oder im unmittelbaren Bereich von DB Liegenschaften jederzeit mit dem Vorhandensein betriebsnotwendiger Kabel, Leitungen oder Verrohrungen gerechnet werden muss. Treten unvermutete, Kabel und Leitungen auf, dann ist umgehend die DB Netz AG bzw. die DB AG zu informieren. Auf Strafbarkeit nach StGB §§ 315, 316 b) und 317 bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigung von Kabeln wird ausdrücklich hingewiesen. Der Bauherr ist verpflichtet, die örtlich zuständigen Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser, Kanal, usw.) über evtl. vorhandene Kabel oder Leitungen selbst zu befragen und deren Lage örtlich festzulegen. Alle angeführten gesetzlichen und technischen Regelungen sowie Richtlinien gelten nebst den dazu ergangenen oder noch ergehenden ergänzenden und abändernden Bestimmungen. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben. Wir bitten Sie als Bauherrn, in Ihrem eigenen Interesse, dafür zu sorgen, dass Ihre Auftragnehmer bzw. die den Bau ausführenden Personen über die in dieser Zustimmung aufgeführten Bedingungen sowie die Gefahren aus dem Eisenbahnbetrieb in geeigneter Weise unterrichtet werden. Ferner ist darauf hinzuwirken, dass die Bedingungen und Hinweise auch eingehalten werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der DB Immobilien, Region Süd vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und, sofern für die Bauherren relevant, in die Bebauungsplanunterlagen aufgenommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

DB Regio Bus, Region Bayern – Regionalverkehr Oberbayern GmbH

Keine Bedenken. Wir bitten lediglich Sorge zu tragen, dass Baufahrzeuge und Baumaterial nicht im Bereich der Haltestelle Neuhaus Bahnhof, bzw. Wendemöglichkeit abgestellt/gelagert werden.

Der Marktgemeinderat wägt die von der DB Region Bus, Region Bayern vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Baustelleneinrichtung ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Eine Planänderung ist nicht veranlasst. Die zuständige Stelle bei der Marktverwaltung Schliersee wird entsprechend informiert.

VIVO Kommunalunternehmen

Grundsätzlich keine Bedenken, allerdings wird eine geordnete Entsorgung des Wertstoffhofes durch im Halteverbot parkende Autos bereits derzeit erschwert. Eine regelmäßige Überwachung des Halteverbotes wäre aus unserer Sicht daher wünschenswert.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der VIVO Ku vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Überwachung des ruhenden Verkehrs ist nicht Inhalt der Bauleitplanung. Eine Planänderung ist nicht veranlasst. Die für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständige Stelle bei der Marktverwaltung Schliersee sowie die Polizeiinspektion Miesbach werden entsprechend informiert.

Landratsamt Miesbach – Untere Immissionsschutzbehörde

In den Festsetzungen wird unter Punkt 2.2 die Zulässigkeit von Betriebswohnungen geregelt. Wir weisen darauf hin, dass diese Festsetzungen zur Unwirksamkeit des Bebauungsplans führt. Da gemäß § 8 BauNVO Betriebswohnungen ausnahmsweise

zulässig sind, dürfen diese nicht durch eine Festsetzung als generell zulässig erklärt werden. Denn die Zweckbestimmung des Baugebiets muss gewahrt bleiben (siehe Kommentar Söfker Lfg 128 Februar 2018). Unzulässig ist nach OVG Münster Urt. V. 28.06.2007 -7 D 59/06.NE, NUR 2008, 811 auch die Festlegung der Zahl der betriebsbezogenen Wohnungen je Grundstück. Wir empfehlen, den Passus „Betriebswohnungen“ in der Festsetzung 2.2 zu streichen. Ansonsten bestehen aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der unteren Immissionsschutzbehörde am Landratsamt Miesbach vorgetragene Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 17

gegen den Beschluss: 1

Die Formulierung unter Ziff. 2.2 „Zusätzlich zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Betriebsangehörige, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber untergeordnet sind.“ wird gestrichen. Somit gilt für die Zulässigkeit dieser Wohnungen die Regelung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wonach derartige Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können.

Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Städtebauliche Einwendungen oder Hemmnisse, die gegen das Planvorhaben sprächen, sind nicht zu erkennen. Begrüßenswert ist die Aufstockung der Geschossflächen im Gebiet. Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft besteht grundsätzlich Einverständnis mit dem Planvorhaben, allerdings weisen wir rein vorsorglich daraufhin, dass das (Betriebs)Wohnen im Gewerbegebiet langfristig betrachtet zu Nutzungskonflikten führen kann. Deswegen empfehlen wir, dass nur Personen, die für die Gewährleistung des Betriebs zwingend notwendig sind, im Gewerbegebiet wohnen. Des Weiteren regen wir an, die unterschiedlichen Nutzungen in der Planzeichnung grafisch abzugrenzen. Gesondert bedanken möchten wir uns für das Hervorheben angepasster Textpassagen, um die Bearbeitung zu erleichtern und die Änderungen leichter nachvollziehbar zu gestalten.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern vorgetragene Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Formulierung unter Ziff. 2.2 „Zusätzlich zulässig sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber, Betriebsleiter und Betriebsangehörige, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber untergeordnet sind.“ wird gestrichen. Somit gilt für die Zulässigkeit dieser Wohnungen die Regelung nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO, wonach derartige Wohnungen nur ausnahmsweise zugelassen werden können. Anstatt der bisherigen Festsetzung der Wandhöhe von 7,00 m wurde im ge-

samten Plangebiet eine Traufhöhe von 7,30 m festgesetzt und die Zahl der Vollgeschosse von II auf III erhöht. Eine weitere Planänderung ist nicht veranlasst. Die unterschiedlichen Nutzungen sind mit „GE“ für Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) bzw. „S“ für Sonstige Sondergebiete – Wertstoffhof (§ 11 BauNVO) mit Planzeichen dargestellt. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Deutsche Telekom Technik GmbH

Im Geltungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die durch die geplanten Baumaßnahmen möglicherweise berührt werden (siehe Bestandsplan in der Anlage - dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, alle Beteiligten darauf hinzuweisen, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 - siehe hier u. a. Abschnitt 6 - zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der Deutschen Telekom Technik GmbH vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise und Anregungen der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sie sind an die Vorhabensträger als Träger der Erschließung weiterzuleiten. Der Bebauungsplan steht der Berücksichtigung der angesprochenen Belange nicht entgegen. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Energienetze Bayern

Gegen die genannte Bebauungsplanänderung bestehen unsererseits grundsätzlich keine Einwände. Aber die zu pflanzenden Bäume dürfen nicht auf die bestehende Erdgasleitungstrasse gepflanzt werden.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die von der Energienetze Bayern vorgetragenen Anregungen und Bedenken wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die Hinweise und Anregungen der Energienetze Bayern werden zur Kenntnis genommen. Sie sind an die Vorhabensträger als Träger der Erschließung weiterzuleiten. Der Bebauungsplan steht der Berücksichtigung der angesprochenen Belange nicht entgegen. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Staatliches Bauamt Rosenheim
Einverständnis.

Bayernwerk Netzdienste Oberbayern Süd
Keine Bedenken.

Landratsamt Miesbach – Untere Naturschutzbehörde
Keine Äußerung.

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Miesbach
Keine Äußerung.

Landratsamt Miesbach – Architektur/Städtebau
Keine Äußerung.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Holzkirchen
Keine Waldflächen betroffen.

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Schlierachtal
Keine Äußerung.

Der Marktgemeinderat Schliersee wägt die weiteren Stellungnahmen wie folgt ab:

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Die weiteren Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen. Eine Planänderung ist nicht veranlasst.

Am 28.04.2020 wurde vom Grundstückseigentümer ein Antrag auf Erweiterung des bestehenden Gewerbebetriebes auf dem Grundstück FINr. 1340/26, Anwesen Wendelsteinstraße 6 eingereicht. Abweichend von den Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bahnhofsgelände Fischhausen“ wird ein Quergiebel auf der Westseite des Gebäudes beantragt. Der Quergiebel widerspricht der Gestaltungssatzung in der geltenden Fassung, weil er nicht aus der Traufe entwickelt wurde. Die Dachneigung von 18° widerspricht den Festsetzungen des Bebauungsplans für das Hauptgebäude (20°- 26°).

Sofern der Marktgemeinderat die Festsetzungen entsprechend der vorgelegten Planung und vor Satzungsbeschluss erweitert, wäre die Behandlung des Bauantrages im Genehmigungsverfahren möglich. Andernfalls bedarf der Antrag aufgrund der Abweichungen eines Baugenehmigungsverfahrens. Alternativ könnte eine Planung im Freistellungsverfahren vorgelegt werden, die den Festsetzungen entspricht.

Es wird als vertretbar erachtet, die erweiterte Festsetzung ohne erneute Auslegung des Bauleitplanentwurfs und ohne erneute Behördenbeteiligung (§ 4a Abs. 3 BauGB) zu beschließen. Nach den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans Ziff. 5.5 sind Quergiebel entsprechend der Gestaltungssatzung im gesamten Geltungsbereich zulässig.

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, die Festsetzungen zum Quergiebel auf dem Grundstück FINr. 1340/26 gemäß dem vorliegenden Bauantrag zu erweitern.

für den Beschluss: 18

gegen den Beschluss: 0

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 43 „Bahnhofsgelände Fischhausen“ in der vorliegenden Fassung vom 27.02.2020 mit den heute beschlossenen Ergänzungen, Hinweisen und Überarbeitungen als Satzung gemäß § 10 BauGB.

GR Kieninger und GR Krogoll nahmen aufgrund persönlicher Beteiligung an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

Lfd. Nr. 043	anwesend: 20	für den Beschluss: 17	gegen den Beschluss: 3
--------------	--------------	-----------------------	------------------------

Antrag GR Georg Hirtreiter auf Anschaffung, Aufstellung und Betrieb von Hundetoiletten

Dem Marktgemeinderat Schliersee liegt der Antrag von GR Hirtreiter auf Anschaffung, Aufstellung und Betrieb von Hundetoiletten vor, der nachträglich in die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen wurde.

Eingangs dieses Tagesordnungspunktes beantragt GR Mödl, die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von GR Hirtreiter zurückzustellen und erst in einer der kommenden Sitzungen des Marktgemeinderats Schliersee zu behandeln.

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt mit 17 zu 3 Stimmen über den Antrag von GR Mödl ab. Die Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von GR Hirtreiter auf Anschaffung, Aufstellung und Betrieb von Hundetoiletten ist aufgrund dieser Abstimmung zurückgestellt.

Lfd. Nr. 044	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
<p>Bekanntgabe von in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüssen</p> <p>Der Marktgemeindert Schliersee beschließt die Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gemäß der Anlage 1.</p> <p>GR Schauer bringt im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes in Erinnerung, dass Verlauf im einer Ortseinsicht durch den Bauausschuss Schliersee angeregt wurde, bei der vom Marktgemeinderat Schliersee beschlossenen Ergänzung der Straßenbeleuchtung in der Breitensteinstraße nach Möglichkeit den Weg in der angrenzenden Kurparkanlage einzubeziehen.</p>			

Lfd. Nr. 045	anwesend: 20	für den Beschluss: 20	gegen den Beschluss: 0
<p>Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 18.02.2020</p> <p>Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 18.02.2020.</p>			

Lfd. Nr. 046	anwesend: 20		ohne Beschluss
<p>Bekanntgaben des Ersten Bürgermeisters</p> <p>Burgruine Hohenwaldeck</p> <p>Der Vorsitzende bringt zur Kenntnis, dass die Bayerischen Staatsforsten, Forstbetrieb Schliersee zwischenzeitlich ein Fachbüro mit der Bestandsaufnahme und der Erstellung eines Konzepts zur Sanierung der Burgruine Hohenwaldeck beauftragt hat. Als Sofortmaßnahme wurden vom Forstbetrieb Schliersee an der Burgruine Teilabsperungen vorgenommen und Warnhinweise angebracht.</p> <p>Neubau Sporthalle Neuhaus</p> <p>Der Vorsitzende informiert darüber, dass die ursprünglich für den 30.03.2020 vorgesehenen Verhandlungsgespräche zu den VgV-Planleistungen im Zusammenhang mit dem geplanten Sporthallenneubau aufgrund der aktuellen Situation (Corona-Pandemie) verschoben werden mussten. Das vom Marktgemeinderat Schliersee bestimmte Gremium trifft sich am 07.05.2020 zur Durchführung der Verhandlungsgespräche.</p>			

Zum Schluss der öffentlichen Sitzung bedankt sich der Vorsitzende nochmals bei den Mitgliedern des Marktgemeinderats Schliersee der zum 30.04.2020 auslaufenden Amtsperiode, insbesondere bei den ausscheidenden Marktgemeinderatsmitgliedern für Ihre ehrenamtliche Tätigkeit. Wie bereits eingangs der öffentlichen Sitzung ausgeführt, wird die Verabschiedung in einem würdevollen Rahmen zum gegebenen Zeitpunkt nachgeholt.

ENDE DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG

Schliersee, den 06.05.2020

Vorsitzender:

Schriftführer:

Schnitzenbaumer
Erster Bürgermeister

Alkofer

Sitzung vom 21.01.2020

- 009 Veranstaltungsreihe „Schliersee liest“; Sachstandsbericht und Anfrage auf Gewährung eines Zuschusses

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt, dem Schliersee liest e. V. die Eigenleistungen der Gemeinde (Personalkosten, Saalmieten, etc.) in Höhe von ca. 3.000 € sowie einen Betrag in Höhe von 2.000 € als einmaligen Zuschuss für die geplante Veranstaltungsreihe „Schliersee liest“ zu gewähren.

- 010 Erweiterung Straßenbeleuchtung Breitensteinstraße

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2020 die Beauftragung der Bayernwerk Netz GmbH mit der Ergänzung der Straßenbeleuchtung in der Breitensteinstraße mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 16.051,16 €.

- 011 Erweiterung Fußwegbeleuchtung Mühlweg

Der Marktgemeinderat Schliersee stimmt über den Antrag von GR Hirtreiter auf namentliche Abstimmung ab. Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist damit abgelehnt.

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt im Vorgriff auf den Haushalt 2020 die Beauftragung der Bayernwerk Netz GmbH mit der Ergänzung der Fußwegbeleuchtung am Mühlweg mit einem solarem Beleuchtungssystem mit einer Bruttoauftragssumme in Höhe von 19.159,00 €.

- 012 Stellenplan 2020

Der Marktgemeinderat Schliersee beschließt die Billigung des vorliegenden Stellenplans als Anlage der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020.

- 016 Genehmigung der Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 10.12.2019

Der Marktgemeinderat Schliersee genehmigt die Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Marktgemeinderats Schliersee vom 10.12.2019.